

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 10 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 17.03.2023

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

10

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 17.03.2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 12.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	71.974.116 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.044.126 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	67.554.353 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	72.111.065 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.203.676 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.161.192 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.547.391 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.514.472 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **23.547.391 €** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **19.315.462 €** festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage/Allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **742.034 €** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.327.976 €** festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|----------|--|
| (1) Grundsteuer | | |
| - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. | |
| - für die Grundstücke allgemeiner Hebesatz (Grundsteuer B) | 550 v.H. | |
| (2) Gewerbesteuer | 445 v.H. | |

§ 7

außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € im Einzelfall sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Diese Wertgrenze gilt auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Folgende Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW:

- (1) außer-/überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen die durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets bzw. auf der Investitionsnummer gedeckt sind.
- (2) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV)
- (3) bilanzielle Abschreibungen
- (4) Einzel- und Pauschalwertberichtigungen von Forderungen
- (5) Bildung oder Zuführung zu Rückstellungen
- (6) Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
- (7) ergebnis- und finanzneutrale Änderungen von Kostenstellen und Sachkonten bzw. Mittelverschiebungen zwischen Organisationsbereichen
- (8) Aufwendungen i.R. der Gemeindefinanzierung, Gewerbesteuerumlagen und Kreisumlagen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber dem abgelaufenen Jahr zuzurechnen sind, bedarf es nicht im Vorfeld dem Verfahren nach § 83 GO NRW. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit kann der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

§ 8 Nachtragssatzung

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Ergebnisplanes.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen/ - auszahlungen übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NRW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.
- (4) Als wesentliche Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Maßnahme im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10 %.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Alle Aufwendungen/Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 KomHVO NRW zusammengefasst. Ausnahmen bilden das Personalbudget, das Budget für Aus- und Fortbildung, das Budget Zentrale Dienste, das Budget für Abschreibungen, das Budget Interne Leistungsverrechnungen, das Budget Versicherungen und das Budget Bewirtschaftung Betrieb gewerblicher Art Sportstätten.
- (2) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (3) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 10 Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/ Leistung noch im abgelaufenen Haushaltsjahr erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar.
- (2) Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.
- (3) Sind Erträge und Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen zur Leistung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen.
- (5) Ermächtigungsübertragungen nach Ziffer 1 und 2 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung.
- (6) Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 19.01.2023 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung über die Verringerung der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 6.327.976 EUR ist von dort mit Verfügung vom 09.03.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 17.03.2023 im Rathaus der Stadt Leichlingen - Zimmer 428 - öffentlich aus bzw. ist unter der Internetadresse der Stadt Leichlingen www.leichlingen.de verfügbar.

Leichlingen, den 17.03.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister